

Satzung der Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e.V., nachfolgend Schützengesellschaft genannt.
- 1.2. Sitz der Schützengesellschaft ist in Burgwedel, Engensen - Anschrift jeweils der/des Vorsitzenden.
- 1.3. Die Schützengesellschaft ist in das Vereinsregister Nr. 219 des Amtsgerichts Burgwedel eingetragen.
- 1.4. Die Schützengesellschaft ist unter anderem Mitglied im:
Deutscher Schützenbund e.V.,
Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.,
Regionssportbund Hannover e.V.,
Fachverband Schießsport Region Hannover e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, indem er den Schießsport nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes pflegt.
 - Förderung der Jugendpflege und Jugenderziehung durch Unterhaltung einer Schießsportabteilung für Jugendliche.
 - Förderung und Durchführung kultureller Zwecke, kultureller Veranstaltungen und Pflege traditionellen Schützenbrauchtums durch die Ausbildung und Unterhaltung eines Spielmannszuges.
- 2.2. Die Schützengesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengesellschaft.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliederversammlung

3.1 Generalversammlung

Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt.

Satzung der Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e. V.



3.2 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder durch 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.

3.3 Einberufung

Die Versammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung zugegangen sein.

3.4 Versammlungsablauf

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende für ihn ein. Die Versammlung soll nach der Tagesordnung ablaufen:

- a. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- b. Verlesen der Tagesordnung.
- c. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- d. Verlesen der letzten Versammlungsniederschrift und deren Genehmigung.
- e. Durchführung der Tagesordnungspunkte.
- f. Etwaige Dringlichkeitsanträge und Bekanntgabe von Rundschreiben, Anregungen, Anfragen, Wünschen.
- g. Verlesen aller Beschlüsse und Schließen der Versammlung.

3.5 Redeordnung

Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie erteilen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Diese können durch Handaufheben oder schriftlich erfolgen. Eine Rede darf nicht unterbrochen werden. Jedes Mitglied darf zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen. Die Sprechzeit wird auf 15 Minuten begrenzt. Von der vorstehenden Regelung ist der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ausgenommen.

3.6 Abstimmung

Nach Schluß der Beratung leitet der Vorsitzende die Abstimmung ein. Vor der Abstimmung ist der Beschlußvorschlag noch einmal von ihm zu wiederholen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

3.7 Beschlußfähigkeit

Die Versammlung ist Beschlußfähig wenn ein $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss die Versammlung erneut einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

3.8 Anfragen

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen über Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu richten und Auskunft zu erhalten. Anfragen sollten möglichst 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Satzung der Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e. V.



3.9. Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3.10. Versammlungsniederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Versammlung.

§ 4 Vorstand

4.1 Wahlperiode

Der Vorstand wird jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

4.2 Zusammensetzung des Vorstandes

A. Geschäftsführender Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer
- d) 1. Kassenwart
- e) 1. Schießsportleiter
- f) 1. Jugendleiter
- g) 1. Damenleiterin

B. Erweiterter Vorstand

- a) 2. Schriftführer
- b) 2. Kassenwart
- c) 2. Schießsportleiter
- d) 3. Schießsportleiter
- e) 4. Schießsportleiter
- f) 2. Jugendleiter
- g) 3. Jugendleiter
- h) 4. Jugendleiter
- i) 2. Damenleiterin
- j) 1. Spielmannszugführer
- k) Stabführer

4.3 Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist allein Vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen an. Er sorgt für Bekanntmachungen von Vereinsveranstaltungen, bringt Berichte über das Vereinsgeschehen in die Presse und übernimmt den übrigen Schriftverkehr des Vereins.

Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Hierüber hat er in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Zahlungen werden vom 1. Vorsitzenden angewiesen und vom Kassenwart gegengezeichnet.

Der Schießsportleiter ist für die Organisation und den Ablauf des gesamten Schießsportes verantwortlich. In der Generalversammlung ist ein Schießsportbericht zu erstatten.

Der Jugendleiter betreut die Jungschützen und hat deren Interessen zu vertreten. Im Einvernehmen mit dem Schießsportleiter regelt er den Schießsport der Jungschützen. Im besonderen Maße hat er sich für die Nachwuchswerbung einzusetzen.

Die Damenleiterin ist die gewählte Vertreterin der Schützendamen, deren Interessen sie wahrzunehmen hat.

Satzung der Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e. V.



4.4 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig alle 2 Monate statt. Der Termin hierfür ist den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Kassenprüfer

Die Kasse und die Bücher des Kassenswartes sind jedes Jahr von zwei gewählten Mitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist in der Generalversammlung zu verlesen.

Jeweils einer der Kassenprüfer wird jährlich abwechselnd von der Generalversammlung neu gewählt, so daß jeder Kassenprüfer insgesamt zwei Jahre im Amt ist. Eine Wiederwahl ist unmittelbar im Anschluß an eine abgelaufene Amtsperiode nicht möglich.

§ 6 Ausschüsse

Als ständiger Ausschuß wird durch die Generalversammlung ein Festausschuß von mindestens 3 Mitgliedern gewählt. Andere Ausschüsse können bei Bedarf eingerichtet werden.

§ 6-A Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern, von denen einer zum Vorsitzenden zu bestimmen ist. Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines und für den Ausschluss von Mitgliedern. (Siehe § 8 Ziffer 5 der Satzung)

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahre. Ehrenmitglieder sind nicht wählbar.

§ 8 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied der Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e.V. kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Satzung der Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e. V.



§ 9 Austritt, Streichung, Ausschluß

- 9.1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt - außer durch Tod - durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.
- 9.2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende.
- 9.3. Eine Streichung kann durch den Vorstand bei mehr als dreimonatigem Beitragsrückstand vorgenommen werden.
- 9.4. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Verstoß gegen die Satzung
 - bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- 9.5. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat, der auf Antrag des Vorstandes tätig wird. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs muss im Ausschlussverfahren gewahrt bleiben.

§ 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zustimmung muß durch die Generalversammlung erfolgen.

§ 11 Schützenfeste

Die Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e. V. veranstaltet in jedem Jahr ein Schützenfest und einen Winterschützenball.

§ 12 Könige

- 12.1. Schützenkönig und Schützenkönigin kann jedes Vereinsmitglied ab dem 21. Lebensjahr werden.
 - In Anpassung an die z. Z. gültige Fassung der Sportordnung des Dt. Schützenbundes –
- 12.2. Als Juniorenkönig/in kann sich jedes Mitglied mit 17, 18, 19, und 20 qualifizieren. (Geburtsjahr maßgebend/Geburtsjahre werden in der Ausschreibung angegeben)
 - In Anpassung an die z. Z. gültige Fassung der Sportordnung des Dt. Schützenbundes
- 12.3. Jugendkönig/in können Jugendliche mit 12, 13, 14, 15 und 16 Jahren werden, deren Wohnsitz Engensen ist oder aber mindestens ein Elternteil seinen Wohnsitz in Engensen hat. (Geburtsjahr maßgebend / Geburtsjahre werden in der Ausschreibung angegeben)
 - In Anpassung an die z. Z. gültige Fassung der Sportordnung des Dt. Schützenbundes -

Satzung der Schützengesellschaft „Zentrum“ Engensen von 1908 e. V.



- 12.4. Die Volksscheibe kann jeder gemeldete Einwohner Engensens erringen, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht als Mitglied der Schützengesellschaft angehört.
- 12.5. Kinderkönig/in können Jugendliche mit 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Jahren werden, deren Wohnsitz Engensen ist oder aber mindestens ein Elternteil seinen Wohnsitz in Engensen hat. (Geburtsjahr maßgebend / Geburtsjahre werden in der Ausschreibung angegeben)

§ 13 Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vermögen der Schützengesellschaft.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins erfolgen. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 21. Januar 1983, und am 18. Januar 1985 durch die Generalversammlung beschlossen worden.

Vorstehende Satzung ist am 23.07.1985 in das Vereinsregister Nr. 219 beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen worden. Änderungsbeschluss eingetragen am 19.07.2002 (9 Vr. 393) und am 18.05.2010 (NZZ VR 120147).